

Satzung des Fördervereins der Cordula Grundschule, Borken-Gemen

§ 1 Name und Sitz/ Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Cordula Grundschule Gemen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Borken- Gemen.

Das Gründungsdatum ist der 04.03.1993.

2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Cordula-Grundschule in ideeller und materieller Weise zu fördern und die sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Ausstattung mit Lehr und Lernmaterial, für das die vom Schulträger bereitgestellten Mittel nicht ausreichen,
 - b. Förderung von Veranstaltungen, z.B. sportlicher und musischer Art,
 - c. Pflege des Kontaktes zwischen Schülern, Eltern, Lehrerschaft und zu örtlichen Institutionen / Vereinen / Verbänden,
 - d. Organisation einer Übermittagsbetreuung für Schulkinder dieser Schule von Mitgliedern des Fördervereins und
 - e. Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der „Förderverein Cordula Grundschule Gemen e.V.“ zahlt eine Aufwandsentschädigung an Personen mit bestimmten Funktionen und Tätigkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schuljahresende (31.07. des Jahres) mit einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben (Monats oder Jahresbeitrag); die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b. dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c. dem (der) Schriftführer(in) und
 - d. dem (der) Kassier(in).

Der Schulleiter / die Schulleiterin und der /die Schulpflegschaftsvorsitzende nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes.
4. Der Vorstand beschließt während Vorstandssitzungen, die auch im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Teilnehmenden gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden als nicht teilnehmende Stimmen gewertet. Nimmt der/ die Vorsitzende nicht an einer Vorstandssitzung teil, ist die Stimme des / der 2. Vorsitzenden maßgeblich.
 5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 EURO belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Nimmt der/ die Vorsitzende nicht an einer Vorstandssitzung teil, ist die Stimme des / der 2. Vorsitzenden maßgeblich.
 6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
 7. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund in der jeweiligen Person des Vorstandsmitglieds gegeben ist. Die Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
 8. Der (Die) Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
 9. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen erfolgt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 10. Die Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu erstellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsordnung beschreibt den finanziellen und organisatorischen Rahmen, in dem sich die Ziele, Zwecke des Vereins effektiv erreichen lassen. Die Geschäftsordnung beschreibt lediglich einen Rahmen und engt die Tätigkeiten nicht ein, die sich aus den satzungsmäßigen Zielen/Zwecken des Vereins (vgl. § 2) begründen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres – die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,

- d. Vorschläge für die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - e. Vorschläge für die Organisation satzungsmäßiger Aktivitäten,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Festsetzung der Höhe der Monats- oder Jahresbeiträge,
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - i. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Vereinssitz statt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende; ansonsten wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt.
 4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Maßgeblich für den Beginn der Ladungsfrist ist das Datum der Absendung. Die Mitglieder können unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch mittels E-Mail und/oder der sog. „Elternnachricht“ eingeladen werden, wenn sie eingewilligt und eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Einladungen erfolgen stets an die zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse.
 5. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
 7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 8 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem/ der 2. Vorsitzenden oder ggfs. dem Versammlungsleiter und von dem /der Schriftführer/ -in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Cordula Grundschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung verwenden darf.